



# **BENUTZUNGSORDNUNG**

## für die Grillhütte der Ortsgemeinde Horn

### **1. Allgemeines**

Die Ortsgemeinde Horn stellt die Grillhütte der erholungssuchenden Bevölkerung zur Verfügung. Die Benutzungsordnung gilt für die Grillhütte sowie die Außenanlagen.

Die Benutzungserlaubnis schafft die Voraussetzung, dass die jeweiligen Veranstaltungen weitgehend störungsfrei durchgeführt werden können und bei der Benutzung eine pflegliche und wirtschaftliche Behandlung gesichert ist.

Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Hütte bzw. der Außenanlagen besteht nicht.

### **2. Benutzungsregelung**

#### **2.1. Benutzer**

Die Grillhütte wird vorrangig den Vereinen, Organisationen, Schulen und sonstigen gesellschaftlichen Gruppen sowie den Einwohnern aus dem Bereich der Ortsgemeinde Horn zur Verfügung gestellt.

Die Überlassung dieser Freizeitanlage für Veranstaltungen, die erheblichen Glas- und Geschirrbruch erwarten lassen, ist ausgeschlossen.

Über Ausnahmen entscheidet der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Horn unter Beachtung der örtlichen Interessen.

Vor der Benutzung der Grillhütte wird zwischen der Gemeinde und dem Benutzer ein schriftlicher Vertrag geschlossen.

#### **2.2. Benutzungserlaubnis**

Die Benutzungserlaubnis wird auf Antrag durch den Bürgermeister der Ortsgemeinde Horn oder deren Bevollmächtigten Personen ab 18 Jahren erteilt. Bei Personen unter 18 Jahren können nur die Erziehungsberechtigten den Antrag stellen.

Während der gesamten Nutzung muss mindestens eine Person über 18 Jahren anwesend sein und mit ihrer Unterschrift die Verantwortung über die Einhaltung der Benutzungsordnung übernehmen. („Aufsichtsführender“).

Eine Weiter- oder Untervermietung sowie sonstige Überlassung der Anlage und der Einrichtung an Dritte ist unzulässig.

Aus wichtigen Gründen kann die Überlassung zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Das zu entrichtende Entgelt (Gebühren) ist gemäß der jeweils aktuellen Gebührenfestsetzung der Ortsgemeinde Horn nach Anforderung durch die Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen innerhalb einer Woche an die Verbandsgemeindekasse Simmern-Rheinböllen zu Gunsten der Ortsgemeinde Horn zu zahlen. Die Nebenkosten für Strom und Wasser werden grundsätzlich gesondert nach Verbrauch berechnet und in Rechnung gestellt.

### **2.3 Ordnung und Behandlung der Grillhütte sowie ihrer Einrichtungen**

Der Mieter hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:

- a) Die Benutzung der Räumlichkeiten ist für 50 Personen vorgesehen.
- b) In der Grillhütte ist das Rauchen nicht gestattet.
- c) Während der Veranstaltung ist für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Es ist darauf zu achten, dass die Nachtruhe Dritter nicht gestört wird. Musikanlagen oder Musikinstrumente sind so zu bedienen, dass für die Anwohner keine Beeinträchtigungen der Nachtruhe entstehen. Nach 22.00 Uhr ist die Betätigung von Musikanlagen oder Musikinstrumenten nur innerhalb der Grillhütte gestattet. Die Ortsgemeinde Horn oder durch sie beauftragte Personen können jederzeit unangekündigt Kontrollen durchführen. Bei Verstößen kann die Veranstaltung sofort abgebrochen und/oder einzelne Personen des Geländes verwiesen werden.
- d) Die Möbel, Geräte und sonstigen Einrichtungsgegenstände und die Außenanlage sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln.
- e) Auf- und Abbau der benötigten Tische und Stühle ist Aufgabe des Veranstalters.
- f) Entstandene Schäden an Gebäude, Einrichtung und Ausstattung sowie Außenanlagen sind der Ortsgemeinde Horn oder deren Bevollmächtigten unaufgefordert anzuzeigen. Die Reparatur- und/oder Wiederbeschaffungskosten trägt der Mieter in vollem Umfang. Bei Verlust des Schlüssels sind die Kosten für den Austausch der Schließanlage von dem Mieter zu tragen.
- h) Nach Beendigung der Veranstaltung sind Fenster, Türen und Rollläden zu schließen, die Wasseranschlüsse abzustellen, die Beleuchtung auszuschalten und der angefallene Müll entsprechend zu entsorgen.

### **3. Hausrecht**

Der Aufsichtsführende übt während der Veranstaltung das Hausrecht aus. Das Hausrecht der Gemeinde als Vermieterin ist jedoch übergeordnet und kann jederzeit durch die Verwaltung oder deren Bevollmächtigten ausgeübt werden.

#### **4. Übergabe**

Die Übergabe der Anlage erfolgt am Tage der Inanspruchnahme, frühestens um 10.00 Uhr, die Rückgabe der gereinigten Anlage erfolgt am Tage nach der Inanspruchnahme in der Regel spätestens bis 15.00 Uhr. Bei der Übergabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt in welchem der Nutzungsberechtigte auch die Einweisung in die technischen Anlagen und Vorrichtungen bestätigt.

#### **5. Haftung**

Die Benutzung der Grillhütte geschieht auf eigene Gefahr. Jegliche Haftung der Gemeinde oder ihrer Bediensteten wird in rechtlich zulässigem Umfang ausgeschlossen.

Der Mieter haftet für alle Ansprüche, die einem Dritten anlässlich des Besuchs seiner Veranstaltung zustehen können.

Mieter, die gegen diese Haus- und Benutzungsordnung handeln oder den von der Gemeinde oder deren Bevollmächtigten getroffenen Aufforderungen nicht Folge leisten, können verwahrt und zeitweise oder dauernd von dem Besuch der Anlage ausgeschlossen werden.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Besucher seiner Veranstaltung an die Haus- und Benutzungsordnung sowie die gesetzlichen Vorschriften halten. Kommt der Mieter seiner Verantwortung nicht nach, kann eine Konventionalstrafe in Höhe von 500,00 € von dem Mieter erhoben werden.

#### **6. Reinigung**

Die Grillhütte, die Toiletten sowie die Außenanlagen müssen sauber und gereinigt nach Ende der Veranstaltung (spätestens 15.00 Uhr des Folgetages) übergeben werden. Bei starker Verschmutzung wird eine Sonderreinigung veranlasst und dem Mieter zusätzlich in Rechnung gestellt.

Bei Reinigung der Grillhütte (Toiletten und Boden) durch die Ortsgemeinde fallen bei Gebrauchüblichem Verschmutzungsgrad pauschal 50,00 € an Kosten an.

Die Benutzungsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 1. September 2020 in Kraft.

55469 Horn, den 1. September 2020

gez. Volker Härter  
Ortsbürgermeister